

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 27.09.2023  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel.: 0211/475-9803  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Flurbereinigung Erftaue-Hombroich**  
**Az.: 33 – 7 12 02**

### **Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und** **Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das mit Beschluss vom 14.09.2012 angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Hombroich durchgeführt.

#### **a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse**

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen bis zum 24.11.2023 gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die Beteiligten (Grundstückseigentümer und sonstige Rechteinhaber) zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung erfolgt im Internet unter folgendem Link:

<https://membox.nrw.de/index.php/s/t0mGXORUE5AayCK>  
Kennwort: Erftaue2023

Darüber hinaus können die Unterlagen im vorstehenden Zeitraum bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden. Terminvereinbarung ist erforderlich.

#### **b) Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse**

Zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG lade ich alle Beteiligten der Flurbereinigung ein zu einem Anhörungstermin.

Ort: Martinusforum/Altes Pastorat, Unterstraße 75, 41516 Grevenbroich-Wevelinghoven

Zeitraum: 13.11.2023 – 22.11.2023

Alle Grundstückseigentümer im Flurbereinigungsgebiet erhalten schriftlich einen Terminvorschlag. Darüber hinaus ist eine telefonische Terminabsprache möglich zu den Dienstzeiten unter den Rufnummern 0211/475-9866 sowie 0211/475-9865.

Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Solche Einwendungen können auch schriftlich bis zum 08.12.2023 bei der Flurbereinigungsbehörde vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Ralf Wilden